

# **Sondernutzungs- und Grünflächengebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

	<b>Beschluss- fassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Sondernutzungs- und Grünflächengebühren- satzung	23.04.2013	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 5 vom 30.04.2013	01.05.2013

# Sondernutzungs- und Grünflächengebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gebührenpflicht	2
§ 2	Gebührensschuldner	3
§ 3	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 4	Gebührenbefreiung und -ermäßigung	3
§ 5	Sprachliche Gleichstellung	3
§ 6	Inkrafttreten	4

## **Sondernutzungs- und Grünflächengebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) in Verbindung mit den §§ 18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 23.04.2013 folgende Sondernutzungs- und Grünflächengebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Bearbeitung des Erlaubnisantrages auf Sondernutzung und Nutzung der öffentlichen Grünflächen (im Weiteren Grünfläche genannt) gemäß der Sondernutzungs- und Grünflächensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.
- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet sowie Nutzung der öffentlichen Grünflächen werden außerdem Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (siehe Anlage).
- (3) Sondernutzungen und Nutzungen der Grünflächen, die nach der Satzung über Erlaubnisse an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen (Sondernutzungs- und Grünflächensatzung) erlaubnisfrei anzeigepflichtig sind, sind insgesamt gebührenfrei.
- (4) Die nach Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO Beträge abgerundet.  
Bei jährlichen Gebühren werden soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.  
Ist eine Sondernutzung oder eine Nutzung der Grünfläche im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sonder- oder Grünflächennutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 EURO bis 500,00 EUR zu erheben. Dabei ist die Gebühr
  - a. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  - b. nach Größe und Dauer der genutzten Fläche oder
  - c. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sonder- oder Grünflächennutzungzu berechnen.
- (5) Die Gebühren entstehen:
  1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung grundsätzlich mit der Erteilung der Erlaubnis;
  2. bei ungenehmigter Nutzung mit Beginn der tatsächlichen Benutzung.
- (6) Die Gebührenpflicht dauert an, solange die Nutzung ausgeübt wird. Sofern sich die Stadt in der Erlaubnis die förmliche Abnahme vorbehalten hat, gilt die Nutzung zu dem im Abnahmeprotokoll festgelegten Zeitpunkt als beendet.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a. der Antragsteller,
  - b. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c. derjenige, der die Nutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a. für Nutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b. für Nutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre jeweils am 30.09.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 4 Gebührenbefreiung und -ermäßigung**

- (1) Bei Nichtnutzung der Erlaubnis wird im Falle einer Abmeldung vor dem beantragten Genehmigungszeitraum nur eine Gebühr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Nutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Nutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Nutzung gestellt werden.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Stellt die Erhebung der Nutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Oranienbaum-Wörlitz Stundungen gewähren.
- (5) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, kann die Gebühr erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (6) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird.

## **§ 5 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden bisherigen Sondernutzungsgebührensatzungen außer Kraft:

- Gemeinde Griesen - Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.06.1999 sowie die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.06.1999 vom 29.10.2001
- Gemeinde Horstdorf - Sondernutzungsgebührensatzung vom 23.02.1999 sowie die 1. Änderung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 23.02.1999 vom 16.10.2001
- Stadt Oranienbaum - Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.02.2000 sowie die 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.03.2001
- Gemeinde Riesigk - Sondernutzungsgebührensatzung vom 09.11.2004
- Gemeinde Vockerode - Sondernutzungsgebührensatzung vom 18.09.2001
- Stadt Wörlitz - Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.04.2008

Oranienbaum-Wörlitz, den 24.04.2013

Zimmermann  
Bürgermeister

***im Original unterschrieben und gesiegelt***

**Anlage 1**  
**Gebührentarif**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung und Nutzung der öffentlichen Grünfläche (im Weiteren Grünfläche genannt)</b>	<b>je angefangene Einheit</b>	<b>Gebührensatz Euro</b>	<b>Mindestgebühr Euro</b>	<b>Höchstgebühr Euro</b>
1.	Automaten, Auslage - und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind oder an anderen baulichen Anlagen angebracht sind und mehr als 5v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stck. / Jahr	35,00 €	35,00 €	
2.	Frei, auf einer Grünfläche aufgestellte oder in den Verkehrsraum aufgestellte Warenauslagen, Automaten, Auslage- und Schaukästen, auch für Parteiwerbung, Altkleidercontainer u. ä. Sammelbehälter	m <sup>2</sup> / Jahr	35,00 €	35,00 €	
3.	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte sowie Lagerung von Baustoffen und Bau-schutt	m <sup>2</sup> / Tag	0,05 €	10,00 €	
4.	Container a) bis 10m <sup>3</sup> b) über 10m <sup>3</sup> über die erlaubnisfreie Nutzung nach § 3	Tag Tag	0,50 € 1,00 €	10,00 € 15,00 €	
5.	Vorübergehende Anlage von Gehweg-überfahrten oder anderen Grundstückszu-fahrten bei Baumaßnahmen (Baustellen-zufahrten)	m <sup>2</sup> / Tag	0,05 €	10,00 €	
6.	Aufbruch bzw. Aufgrabung des Straßen-körpers	m <sup>2</sup> / Tag	0,25 €	20,00 €	
7.	Imbiss-Stände, Kioske und ähnliche orts-feste Verkaufsstände	m <sup>2</sup> / Tag	1,00 €	10,00 €	
8.	Verkaufswagen zum ambulanten Handel mit Waren des täglichen Bedarfs zur Ver-sorgung der Bevölkerung in Ortsteilen in denen Versorgungseinrichtungen vorhan-den sind	je Ortsteil und Fahrzeug / Jahr	15,00 €		
9.	Verkaufswagen zum ambulanten Handel mit Waren des täglichen Bedarfs zur Ver-sorgung der Bevölkerung in den Ortsteilen in denen keine Versorgungseinrichtung vorhanden ist		gebührenfrei		
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufs-stände sonstiger Art sowie Fahrzeuge zum Anbieten u. Ausführen von Dienst-leistungen	m <sup>2</sup> / Tag	1,00 €	10,00 €	
11.	Schaustellereinrichtungen, Veranstaltungsflächen	m <sup>2</sup> / Tag	1,00 €	20,00 €	50,00 €
12.	Zur Schaustellen von Tieren	Tag	0,50 €	15,00 €	25,00 €

13.	Ladevorrichtungen und Rampen, die ständig auf öffentliche Flächen aufgestellt sind, mit der öffentlichen Fläche verbunden sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen	m <sup>2</sup> / Jahr	10,00 €	35,00 €	
14.	Dauerhaft angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen, wenn sie mehr als 10 cm in den Verkehrsraum hineinragen	m <sup>2</sup> / Jahr	20,00 €	30,00 €	
15.	Dauerhaft auf Grünflächen angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen	m <sup>2</sup> / Jahr	20,00 €	30,00€	
16.	Werbeanlagen, die vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, wenn sie mehr als 10 cm in den Verkehrsraum hineinragen	m <sup>2</sup> / Tag	0,50 €	10,00 €	
17.	Werbeanlagen, die auf Grünflächen vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind	m <sup>2</sup> / Tag	0,50 €	10,00 €	
18.	Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, bei Nutzung a) von weniger als 10 Tafeln Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Tafeln Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Tafeln Gesamtgebühr	Woche Woche Woche	10,00 € 20,00 € 30,00 €		
19.	sonstige Werbung durch Personen, Fahrzeuge und/oder Gegenstände incl. Informationsstände	nach pflichtgemäßem Ermessen Tag m <sup>2</sup> / Tag	5,00 € 5,00 €		
20.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cbm Hubraum f) je Motorrad unter 250 cbm Hubraum	Woche Woche Woche Woche Woche Woche	20,00 € 30,00 € 10,00 € 10,00 € 8,00 € 5,00 €	20,00 € 30,00 € 10,00 € 10,00 € 8,00 € 5,00 €	
21.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen a) ohne Werbung b) mit Werbung	m <sup>2</sup> / Jahr	gebührenfrei 25,00 €		
22.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker	m <sup>2</sup> /Jahr	3,00 €	6,00 €	
23.	Pflanzkübel ohne Werbung vor reinen Wohngebäuden auf Gehwegen, soweit die Restbreite des Gehweges von 1,50 m gegeben ist		gebührenfrei		
24.	Hausanschlusschränke a) auf Dauer errichtet b) vorübergehend errichtet	m <sup>2</sup> / Jahr m <sup>2</sup> / Monat	45,00 € 6,00 €		
25.	Kabel und Leitungen, soweit sie nicht zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Entsorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	m / Jahr m / Monat	45,00 € 6,00 €		